

Im Spannungsfeld von Recht und Gesellschaft

Die jüngst erfolgte Abschiebung einer georgischen Frau mit ihren beiden Töchtern hat einen Tsunami von Emotionen hochgehen lassen. Über weitere Beispiele wird medial berichtet. Während einige auf Recht und Ordnung abstellen, erblicken andere höchstes Unrecht. Was bleibt, ist eine spannungsgeladene Differenz zwischen Recht und Gesellschaft. Demonstranten der No border-Ideologie sehen sich ebenso im Recht wie jene, denen die Unabdingbarkeit des Rechtsstaatsprinzips bewusst ist.

Schon vor über hundert Jahren hat *Eugen Ehrlich* zwischen „lebendem Recht“ und „Gesetzesrecht“ unterschieden. Der Motor der Rechtsentwicklung liegt in der Gesellschaft, nicht in Gesetzgebung, Rechtswissenschaft oder in der Rechtsprechung, meinte der Rechtssoziologe. Diesen Zugang pflegte auch *Werner Maihofer*, seinerzeit deutscher Innenminister unter den Kanzlern Brandt und Schmidt: Das Recht ist faktisch bedingt durch die Gesellschaft, die Gesellschaft ist normativ bedingt durch das Recht. Wenn ein Widerspruch besteht zwischen dem, was als Recht faktisch in einer Gesellschaft gelebt wird, und dem, was normativ als Recht für diese Gesellschaft gesetzt ist, liegt ebenso eine Differenz vor, wie wenn ein Widerspruch besteht zwischen dem gesellschaftlichen Bewusstsein der betroffenen Laien und dem rechtlichen Bewusstsein der zuständigen Juristen.

Diese Differenz ist im Fall der gegenständlichen Abschiebung besonders ins Auge stechend. Angesichts der stark emotionalisierenden Berichterstattung, die den Ablauf der behördlichen und judiziellen Verfahren weitgehend ausgespart hat, ist es hilfreich, eben diesen genau zu kennen. Einblick gibt die Stellungnahme des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (www.bfa.gv.at), die in Bezug auf die rechtliche Beurteilung der betreffenden Verfahren keine Zweifel offenlässt, zumal auch die humanitären Aspekte geprüft worden sind. Auf der anderen Seite die Betroffenheit vor allem der beiden Kinder, denen das mehrfache Fehlverhalten der Mutter wohl nicht angelastet werden kann.

Das verfassungsrechtliche Legalitätsprinzip bindet die gesamte staatliche Verwaltung an die Gesetze. Eine eklektische Auswahl derselben verbietet sich ebenso, wie rechtskräftige gerichtliche Urteile nicht durch Zurufe – welcher Gesinnung auch immer – aufgehoben werden können. Es wäre schon viel gewonnen, wenn den Betroffenen und denen, die darüber schreiben und reden, klar wäre, welcher großen Unterschied es ausmacht, ob jemand Flüchtlingsschutz begehrt oder Arbeitsmigration. Im ersten Fall wird ein Asylverfahren durchgeführt, in dem bei positiver Entscheidung Schutz für die Dauer der Bedrohung gewährt wird. Im zweiten Fall entscheidet nicht eine Bedrohungslage, sondern das Interesse des aufnehmenden Staates über das Ob und Wie einer Zulassung. In diesem Fall steht die Integrationsperspektive im Mittelpunkt, beim Asylwerber die Schutzperspektive. Diese zu vermischen ist ebenso ein No-Go wie das eine zu beantragen, aber das andere anzustreben. Für Asylberechtigte, die länger bleiben (müssen), kommt dann aber auch der Integrationsaspekt zum Tragen. Diesem Personenkreis kommt die Republik Österreich in besonderer Weise entgegen. Nach zehn bzw. sechs Jahren rechtmäßigen Aufenthalts, je nach Grad der Deutschkenntnisse, entsteht ein Anspruch auf die österreichische Staatsbürgerschaft. Asylwerber dagegen, deren Antrag negativ beschieden wird, müssen das Land wieder verlassen, wenn keine Schutzbedürftigkeit vorliegt.

Das Spannungsfeld von Recht und Gesellschaft verliert seine Schärfe, wenn man sie nicht gegeneinander ausspielt, sondern erkennt, dass sie gegenseitig bedingt und aufeinander angewiesen sind. Die *Rechtssoziologie* zeigt die Wirklichkeit des Rechts und deren Rückwirkung auf das soziale Leben auf. Dies zu bewerten, die Frage nach dem richtigen Recht, ist hingegen Aufgabe der *Rechtsphilosophie*. Die Schlussfolgerungen daraus in Gesetzesform zu gießen ist wiederum Aufgabe des Gesetzgebers. Minderjährige mit negativem Asylbescheid vor ihrer Rückkehr eine aktuelle Ausbildung abschließen zu lassen wäre ebenso eine Option wie die Möglichkeit, Asylanträge bei den Auslandsvertretungen in den Herkunftsländern einzureichen und vorzuentcheiden, um falschen Hoffnungen und dem Schlepperwesen den Boden zu entziehen.

Zum Autor:

Prof. DDr. Karl Heinz Auer lehrt Rechtsethik im Doktoratsstudium der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck. Sein Forschungsschwerpunkt: der Mensch im Recht.